



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Januar 2014
(OR. en)**

5721/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)**

**EF 25
ECOFIN 70
DELECT 17**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	18159/13 EF 283 ECOFIN 1188 DELACT 110
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 20.12.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2013 die obengenannten technischen Regulierungsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV, Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und Artikel 110 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012¹ vorgelegt.

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

2. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann der Rat binnen eines Monats Einwände gegen einen technischen Regulierungsstandard erheben.
 3. Auf schriftlichen Antrag des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 463 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde der Prüfungszeitraum für die obengenannte delegierte Verordnung um einen Monat, d.h. bis zum 20. Februar 2014 verlängert.
 4. Seit der Annahme des obengenannten delegierten Rechtsakts durch die Kommission hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
-